



Handbuch

Umsetzung der Abnahmevergütung

nach Art. 15 EnG für Elektrizität aus erneuerbaren
Energien

URSV – CH 2025

Impressum und Kontakt

Herausgeber

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE
Hintere Bahnhofstrasse 10
CH-5000 Aarau
Telefon +41 62 825 25 25
Fax +41 62 825 25 26
info@strom.ch
www.strom.ch

Autoren der Erstausgabe 2016

Vorname Name	Firma
Yannic Pöge	BKW
Karl Resch	EKZ
Jörg Wild	EWA
Niklaus Mäder	VSE

Beratung und Unterstützung
Markus Flatt, EVU Partners AG

Autoren der Revision 2020

Vorname Name	Firma	Funktion
Christine Döbeli	ewz	Präsidentin Kommission Kosten und Finanzen
Andrea Müller	Werke am Zürichsee	Mitglied Kommission Kosten und Finanzen
Ruedi Wermelinger	BKW	Mitglied Kommission Kosten und Finanzen
Raphael Zwahlen	VSE	Fachsekretär Kommission Kosten und Finanzen

Autoren der Revision 2022

Vorname Name	Firma	Funktion
Christine Döbeli	Primeo Energie	Präsidentin Kommission Kosten und Finanzen
Ruedi Wermelinger	CKW	Mitglied Kommission Kosten und Finanzen
Tobias Minder	VSE	Fachsekretär Kommission Kosten und Finanzen

Autoren der Revision 2025

Vorname Name	Firma	Funktion
Christine Döbeli	Primeo Energie	Präsidentin Kommission Kosten und Finanzen
Ruedi Wermelinger	CKW	Mitglied Kommission Kosten und Finanzen
Stephan Trösch	EnT	Mitglied Kommission Kosten und Finanzen
Oliver Dätwiler	IBB	Mitglied Arbeitsgruppe
Ivo Kaeser	ewb	Mitglied Arbeitsgruppe
Mireille Salathé	VSE	Fachsekretärin Kommission Kosten und Finanzen

Verantwortung Kommission

Für die Pflege und die Weiterentwicklung des Dokuments zeichnet die VSE-Kommission Kosten und Finanzen verantwortlich.



Chronologie

Datum	Kurzbeschreibung
Juli – September 2016	Erstellung Handbuch Rückspeisevergütung
Oktober – November 2016	Vernehmlassung bei betroffenen Kommissionen und Interessengruppierungen
November 2016	Verabschiedung durch Geschäftsleitung
Dezember 2016	Orientierung Vorstand
Februar – April 2020	Überarbeitung durch Kommission Kosten und Finanzen
Februar – Mai 2022	Überarbeitung durch Kommission Kosten und Finanzen
Mai – August 2024	Überarbeitung durch Arbeitsgruppe
September – Oktober 2024	Vernehmlassung bei betroffenen Kommissionen und Interessengruppierungen (vor definitiven Verordnungen; auf Basis Vernehmlassungsvorlage)
Februar – März 2025	Überarbeitung durch Arbeitsgruppe auf der Grundlage des 2. Verordnungspakets vom 19.2.25. Änderung der Bezeichnung von «Rückspeisevergütung» zu «Abnahmevergütung» analog des Gesetzestextes.
März – April 2025	Kurz-Vernehmlassung bei betroffenen Kommissionen und Interessengruppierungen (nach definitiven Verordnungen)
April 2025	Verabschiedung durch Geschäftsleitung
Mai 2025	Orientierung Vorstand

Das Dokument wurde unter Einbezug und Mithilfe von VSE und Branchenvertretern erarbeitet.

Der VSE verabschiedete das aktuelle Dokument am 22.04.2025.

Druckschrift Ausgabe 2025

Copyright

© Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE

Alle Rechte vorbehalten. Gewerbliche Nutzung der Unterlagen ist nur mit Zustimmung vom VSE/AES und gegen Vergütung erlaubt. Ausser für den Eigengebrauch ist jedes Kopieren, Verteilen oder anderer Gebrauch dieser Dokumente als durch den bestimmungsgemässen Empfänger untersagt. Die Autoren übernehmen keine Haftung für Fehler in diesem Dokument und behalten sich das Recht vor, dieses Dokument ohne weitere Ankündigungen jederzeit zu ändern.

Sprachliche Gleichstellung der Geschlechter: Das Dokument ist im Sinne der einfacheren Lesbarkeit in der männlichen Form gehalten. Alle Rollen und Personenbezeichnungen beziehen sich jedoch auf alle Geschlechter. Wir danken für Ihr Verständnis.



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Einleitung	6
1. Ausgangslage	7
1.1 Rechtliche Grundlagen	7
2. Festlegung der Abnahmevergütung für erneuerbare Elektrizität	9
2.1 Differenzierte Abnahmevergütungen	9
2.2 Trennung von Abnahmevergütung und Herkunftsnachweis (HKN)	10
3. Anrechenbarkeit der Abnahmevergütung in der Grundversorgung	11
4. Vertragliche Umsetzung	12



Vorwort

Beim vorliegenden Dokument handelt es sich um ein Branchendokument des VSE. Es ist Teil eines umfassenden Regelwerkes für die Elektrizitätsversorgung im offenen Strommarkt. Branchendokumente beinhalten branchenweit anerkannte Richtlinien und Empfehlungen zur Nutzung der Strommärkte und der Organisation des Energiegeschäftes und erfüllen damit die Vorgabe des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) sowie der Stromversorgungsverordnung (StromVV) an die Energieversorgungsunternehmen (EVU).

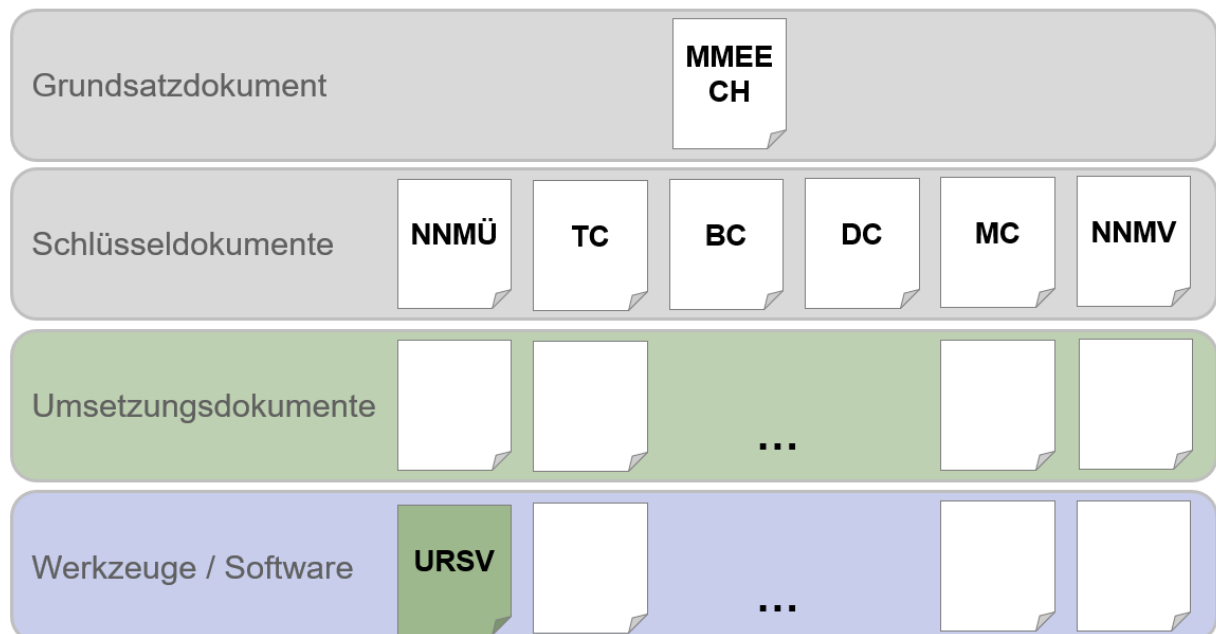
Branchendokumente werden von Branchenexperten im Sinne des Subsidiaritätsprinzips ausgearbeitet, regelmässig aktualisiert und erweitert. Bei den Bestimmungen, welche als Richtlinien im Sinne des StromVV gelten, handelt es sich um Selbstregulierungsnormen.

Die Dokumente sind hierarchisch in vier unterschiedliche Stufen gegliedert

- Grundsatzdokument: Marktmodell Elektrische Energie (MMEE)
- Schlüsseldokumente
- Umsetzungsdokumente
- Werkzeuge/Software

Beim vorliegenden Dokument Handbuch Abnahmevergütung handelt es sich um ein Werkzeug.

Dokumentstruktur



Einleitung

Abnahmevergütungen gemäss Art. 15 des Energiegesetzes (EnG, SR 730.0) von Netzbetreibern an Produzenten, welche dezentral Strom produzieren (z.B. Betreiber von Photovoltaikanlagen), haben aufgrund vermehrt dezentraler Einspeisungen an Bedeutung gewonnen.

Ziel des vorliegenden Handbuchs ist, die rechtskonforme Umsetzung der Berechnung der Abnahmevergütung gemäss Art. 15 EnG durch die Netzbetreiber zu unterstützen. Das Handbuch beschränkt sich auf konkrete Empfehlungen zur Umsetzung der Abnahmevergütungen durch Netzbetreiber im Rahmen der geltenden Gesetzgebung. Der VSE begrüsst die mit der neuen Regelung angestrebte schweizweite Harmonisierung der Vergütungen.

Der VSE geht im vorliegenden Handbuch nicht vertieft auf die Angemessenheit und Zweckmässigkeit der gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflicht im Grundsatz ein. Aus Sicht des VSE ist die gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflicht für den einzelnen Verteilnetzbetreiber ordnungspolitisch abzulehnen. Zudem weist der VSE darauf hin, dass die Verteilnetzbetreiber aufgrund des rasanten Zubaus von Photovoltaik teilweise bereits heute schon mit mehr Produktion als Verbrauch konfrontiert sind. Allfällige Defizite aus mengenmässigen Überschüssen, die aufgrund der Nachfragemenge nicht in die Grundversorgung abgesetzt werden können, müssen anrechenbare Kosten in der Grundversorgung sein.

Das vorliegende Handbuch bezieht sich ausschliesslich auf die Abnahme- und Vergütungspflicht für Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Art. 15 Abs. 1^{bis} EnG) und WKK (Art. 15 Abs. 1^{ter} EnG). Die Vergütung für erneuerbares Gas (Art. 15, Abs. 1^{quater} EnG) ist nicht Bestandteil dieses Handbuchs. Ebenfalls regelt die vorliegende Version des Handbuchs den Umgang mit Einspeisungen aus (mobilen) Speichern nicht. Details zu den verschiedenen Fällen mit Speichern sowie deren Abrechnungsmodalitäten werden im Handbuch Speicher geregelt (vgl. HBSP CH 2025, Publikation im Juni 2025).

Im vorliegenden Handbuch sind «Netzbetreiber» als Netzbetreiber im Sinne von Verteilnetzbetreiber, welche in der Regel über einen Grundversorgungsauftrag verfügen, zu verstehen.

Die vorliegende Ausgabe ersetzt die Version vom Oktober 2022 und gilt ab 1.1.2026. Sie basiert auf dem 2. Verordnungspaket des Stromgesetzes, das per 1.1.2026 in Kraft tritt¹. Für die Umsetzung der Abnahmevergütung bis 31.12.2025 kann die Version URSV 2022² des vorliegenden Handbuchs sowie das dazugehörige Informationsblatt³ konsultiert werden (insb. zur bisherigen Rechtsprechung).

Aktuell wird im Parlament im Rahmen des Beschleunigungserlasses eine noch marktnähere Vergütung, resp. die vollständige Kopplung der Abnahmevergütung an den effektiven Marktpreis, diskutiert. Das vorliegende Handbuch wird erneut revidiert, sobald die entsprechende Verordnung und die mutmassliche Übergangsfrist bekannt sind.

¹ Medienmitteilung: Bundesrat setzt zweites Paket des Bundesgesetzes für eine sichere Stromversorgung in Kraft

² <https://www.strom.ch/de/media/14837/download>

³ <https://www.strom.ch/infoblatt-rueckspeiseverguetung>



1. Ausgangslage

1.1 Rechtliche Grundlagen

- (1) Das Energiegesetz (EnG, SR 730.0) besagt in Art. 15 Abs. 1, dass Netzbetreiber verpflichtet sind, in ihrem Netzgebiet die ihnen angebotene Elektrizität und das ihnen angebotene erneuerbare Gas abzunehmen und, falls sie sich mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen können, die abgenommene Menge zu einem schweizweit harmonisierten Preis zu vergüten haben. Entsprechend findet das öffentliche Beschaffungsrecht im Zusammenhang mit der Abnahme- und Vergütungspflicht keine Anwendung.
- (2) Gemäss Art. 15 Abs. 2 EnG gilt diese Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Elektrizität nur für Produktionsanlagen bis zu einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer Jahresproduktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5'000 MWh (Netto-Jahresproduktion). Für alle anderen Anlagen besteht keine Pflicht zur Abnahme und Vergütung. Auf freiwilliger Basis kann auch diese Produktion analog einer ordentlichen Beschaffung abgenommen und vergütet werden.
- (3) Produzenten von Energie nach Art. 15 Abs. 1 EnG und die Netzbetreiber einigen sich im Grundsatz vertraglich über die angemessene Vergütung. Sofern sich Netzbetreiber und Produzenten nicht einigen können, gelten die Bestimmungen von Art. 15 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} EnG. Im Fall von Elektrizität aus erneuerbaren Energien hat sich die Vergütung nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung zu richten (Art. 15 Abs. 1^{bis} EnG). Gemäss Art. 12 Abs. 1 der Energieverordnung (EnV, SR 730.01) entspricht der für die Festlegung der Vergütung erforderliche Marktpreis dem Referenz-Marktpreis nach Art. 15 Abs. 1 und 3 der Energieförderungsverordnung (EnFV, SR 730.03). Der Referenz-Marktpreis entspricht demnach dem vierteljährlichen Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Anlagen der jeweiligen Technologie (Art. 15 Abs. 1 und 3 EnFV).
- (4) Bei erzeugter Elektrizität aus WKK richtet sich die Vergütung gemäss Art. 15 Abs. 1^{ter} EnG ebenfalls nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.
- (5) Der Bundesrat legt für Anlagen, die Elektrizität aus erneuerbaren Energien erzeugen, bis zu einer Leistung von 150 kW Minimalvergütungen fest (Art. 15 Abs. 1^{bis} EnG). Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer und werden in Art. 12 Abs. 1^{bis} EnV fixiert (vgl. Kapitel 2.1, Tabelle 1).
- (6) Art. 13 EnV definiert die Anlagenleistung. Gemäss Art. 13 Abs. 1 bemisst sich die Leistung einer Photovoltaikanlage nach der normierten Gleichstrom-Spitzenleistung der Vorderseite des Solarstromgenerators. Diese wird bei Photovoltaikmodulen unter Standardtestbedingungen gemessen und ist auf den Datenblättern einer PV-Anlage entsprechend ausgewiesen. Für die Zuordnung der PV-Anlagen zwecks Festlegung der Minimalvergütungen (Art. 12 Abs. 1^{bis} EnV) kann gemäss Mitteilung der EI-Com⁴ auf die Anlagenleistung und folglich auf die installierte Generatorleistung (kW) abgestellt werden. Gemäss Anhang 1.2 Ziff. 1 EnFV besteht eine Photovoltaikanlage aus einem oder mehreren Modulfeldern, einem oder mehreren Wechselrichtern und einem Messpunkt.

⁴ Fragen und Antworten zur Energiestrategie 2050 ab Mantelerlass (25.3.25)



- (7) Eine Ausnahme wird in Art. 12 Abs. 3 EnV für steckerfertige Kleinanlagen (sogenannte Plug&Play-Photovoltaikanlagen) geregelt, bei denen der Anspruch auf sofortige Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nicht gilt. Da die tatsächlich eingespeiste Elektrizität ohne intelligentes Messsystem nicht direkt messbar ist, sieht Artikel 12 Abs.3 EnV ab 1.1.2024 vor, dass – solange eine steckerfertige Kleinanlage nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet ist – die Vergütung der eingespeisten Elektrizität pauschal erfolgen kann. Das bedeutet, dass der zur Abnahme und Vergütung verpflichtete Verteilnetzbetreiber dem Produzenten eine angemessene pauschale Vergütung für die abgenommene Elektrizität bezahlen kann, statt (vorgezogen) ein Messsystem zu installieren und die eingespeiste Menge für die Bestimmung der Vergütung zu messen.⁵
- (8) Art. 15 Abs. 3 EnG besagt, dass die Netzbetreiber die nach Art. 15 Abs. 1–1^{ter} übernommene und vergütete Elektrizität für die Belieferung ihren festen Endverbrauchern nach Artikel 6 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG, SR 734.7) verrechnen können. Das StromVG gibt in Art. 6 Abs. 1 vor, dass die Netzbetreiber die Endkunden, welche kein Recht auf Netzzugang haben oder auf dieses Recht verzichten, jederzeit mit der gewünschten Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen versorgen (sog. Grundversorgung). Die Netzbetreiber sind zudem verpflichtet, in der Grundversorgung einen Mindestanteil ihrer erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien im Inland abzusetzen (Art. 6, Abs. 5 StromVG). Ein Teil der in die Grundversorgung abzusetzenden erweiterten Eigenproduktion ist gemäss Art. 4 StromVG auch die aufgrund der gesetzlichen Abnahmepflicht (Art. 15 EnG) vom Verteilnetzbetreiber übernommene Energie aus erneuerbaren Energien. Die Voraussetzung dafür ist die Abnahme des Herkunftsnachweises (vgl. Kapitel 3).
- (9) Gemäss Art. 15 Abs. 4 EnG besteht kein Anspruch auf Abnahmevergütung, wenn die Betreiber am Einspeisevergütungssystem (KEV/EVS⁶) nach Art. 19 EnG teilnehmen oder Betriebskostenbeiträge nach Artikel 33a EnG erhalten. Für ältere Anlagen mit Anspruch auf die altrechtliche Mehrkostenfinanzierung (sog. «15 Räppler») gelten gemäss Art. 73 Abs. 4 EnG die Anschlussbedingungen nach bisherigem Recht; für Wasserkraftanlagen bis zum 31. Dezember 2035 und für alle übrigen Anlagen bis zum 31. Dezember 2025.
- (10) Art. 15 EnG stellt inhaltlich und rechtlich klar, dass die Abnahmevergütung kein Tarif im Sinne des StromVG ist. Die Abnahmevergütung stellt eine gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung an den Produzenten dar und ist daher von nach StromVG regulierten Netznutzungstarifen, Energietarifen oder auch Abgaben zu unterscheiden. Entsprechend besteht für die Abnahmevergütung – im Unterschied zu Tarifen nach dem StromVG – auch keine explizite Publikationspflicht.
- (11) Gemäss Art. 10 Abs. 1 EnV vereinbaren die Produzenten und die Netzbetreiber die konkreten Anschlussbedingungen auf vertraglicher Ebene.
- (12) Falls ein Produzent seinen Strom einem Drittabnehmer veräussert, entfällt die Abnahme- und Vergütungspflicht für den lokalen Netzbetreiber nicht. Im Fall einer Rückkehr des Produzenten zum Netzbetreiber muss der Netzbetreiber bei gegebenen Voraussetzungen die ihm angebotene Elektrizität wieder abnehmen und vergüten (gemäss Mitteilung EICOM⁷ vom 14.12.2023). Art. 10 Abs. 4 EnV regelt die Wechselfrist. Die Frist für Produzenten für die Meldung der Inanspruchnahme der Abnahme-

⁵ Vgl. VSE-Infoblatt «Plug&Play-Photovoltaikanlagen / Pauschale Vergütung bei fehlendem Smart Meter»

⁶ Bis 2017 kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), ab 2018 Einspeisevergütungssystem (EVS)

⁷ Vgl. EICOM Mitteilung «Steigende Elektrizitätspreise: Fragen und Antworten zur unterjährigen Anpassung der Elektrizitätstarife, zur Ersatzversorgung und zur Rücklieferungsvergütung» von 14. Dezember 2023



und Vergütungspflicht sowie den Verzicht darauf beträgt einen Monat und kann auf jedes Quartalsende erfolgen.

- (13) Die EICom ist gemäss Art. 62 Abs. 3 EnG nur insofern für die Überprüfung der Abnahmevergütung zuständig, wenn sich Produzent und Netzbetreiber vertraglich nicht einigen können. Die EICom kann Abnahmevergütungen somit weder von Amtes wegen noch auf Gesuch hin generell festlegen.⁸ Der Entscheid der EICom in einem konkreten Streitfall hat keine Allgemeinwirkung, sondern betrifft nur den jeweiligen Einzelfall. Ebenfalls besteht kein Recht auf eine rückwirkende Anwendung. Waren sich die Vertragsparteien in früheren Perioden explizit oder stillschweigend über die Vertragskonditionen einig, so kann im Nachhinein keine Korrektur mehr verfügt werden.⁹ Die EICom prüft jedoch die Angemessenheit der Grundversorgungstarife im Sinne von Art. 6 Abs. 1 StromVG und damit die Anrechnung der Kosten aus der Abnahmepflicht in den Grundversorgungstarifen. Gemäss Aussage EICom liegen angemessene Grundversorgungstarife nur dann vor, wenn auch die darin einfließenden Kosten angemessen sind.¹⁰ Die maximale Anrechenbarkeit der Kosten aus der Abnahmepflicht in der Grundversorgung bemisst sich nach Art. 4 Abs. 3 Bst. e StromVV (vgl. Kapitel 3).

2. Festlegung der Abnahmevergütung für erneuerbare Elektrizität

2.1 Differenzierte Abnahmevergütungen

- (1) Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Andere Vergütungen oder eine weitere zeitliche/saisonale Differenzierung der Vergütung (Sommer, Winter und Tageszeiten) sind zulässig, da sich der Verteilnetzbetreiber mit dem Produzenten grundsätzlich über die angemessene Vergütung einigen kann (Art. 15 Abs. 1 EnG). Dabei sind jedoch die maximal anrechenbaren Kosten in der Grundversorgung zu berücksichtigen (vgl. Kapitel 3).
- (2) Art. 33 EnG sieht vor, dass der Bundesrat die Festlegung des Referenz-Marktpreises für die einzelnen Anlagentypen regelt. Die Berechnungsmethode sowie die Publikation der Referenz-Marktpreise sind in Artikel 15 der Energieförderungsverordnung (EnFV) festgelegt.
- (3) Die Referenz-Marktpreise sind massgebend für die Festlegung der Einspeiseprämie für Erzeugungsanlagen mit Einspeisevergütung. Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus Photovoltaik-, Wasserkraft-, Biomasse-, Windkraft- und Geothermieranlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Anlagen der jeweiligen Technologie. Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.
- (4) Die Referenz-Marktpreise werden jeweils in der zweiten Woche nach Quartalsende vom BFE publiziert.¹¹
- (5) Um die Produzenten zusätzlich vor sehr tiefen Marktpreisen zu schützen, legt der Bundesrat für Anlagen, die Elektrizität aus erneuerbaren Energien erzeugen, bis zu einer Leistung von 150 kW Minimalvergütungen fest. Sie sollen auch bei sehr tiefen Quartals-Marktpreisen eine Amortisation der Anlagen über ihre Lebensdauer sicherstellen und orientieren sich deshalb an der Amortisation von

⁸ Vgl. EICom Verfügung 220-00007, Ziff. 19.

⁹ Vgl. EICom Verfügung 220-00007, Ziff. 20.

¹⁰ Vgl. EICom Mitteilung «Vernehmlassung zur Umsetzung des Mantelerlasses auf Verordnungsstufe» vom 15.5.2024

¹¹ Publikation der XML-Datei unter <https://www.i14y.admin.ch/de/catalog/datasets/BFE-DS-0020/description>



sogenannten Referenzanlagen über ihre Lebensdauer. Die Minimalvergütungen gelten nur für den Fall, dass die Referenz-Marktpreise darunter liegen.

- (6) Die EnV regelt den Vollzug der neuen Vergütungsmodalitäten und die Höhe der Minimalvergütungen. Tabelle 1 listet die aktuellen Minimalvergütungen auf (Art. 12 Abs. 1^{bis} EnV):

Solaranlagen mit einer Leistung < 30 kW	6 Rp./kWh
Solaranlagen mit Eigenverbrauch und einer Leistung von 30 bis 150 kW anteilmässig:	
1. für die Leistung von weniger als 30 kW	6 Rp./kWh
2. für die Leistung ab 30 kW	0 Rp./kWh
Solaranlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung von 30 bis 150 kW	6.2 Rp./kWh
Wasserkraftanlagen mit einer Leistung < 150 kW	12 Rp./kWh

Tabelle 1: Minimalvergütung nach Art. 12 Abs. 1^{bis} EnV

- (7) Die Minimalvergütung für Anlagen mit Eigenverbrauch und ab einer installierten Leistung von 30 kW errechnet sich anteilig gemäss dem Leistungsanteil über 30 kW¹². So ergibt sich beispielsweise für die Minimalvergütung einer Anlage mit einer installierten Leistung von 130 kW und Eigenverbrauch: $(6 \text{ Rp./kWh} \cdot 30 \text{ kW} + 0 \text{ Rp./kWh} \cdot 100 \text{ kW}) / 130 \text{ kW} = 1,38 \text{ Rp./kWh}$. Für die Eigenverbrauchsanlagen mit 60 bzw. 90 kW Leistung resultieren damit effektiv Minimalvergütungen von 3 bzw. 2 Rp./kWh.
- (8) Bei mehreren Erzeugungsanlagen mit unterschiedlicher installierter Leistung in einer ZEV oder vZEV empfiehlt es sich, die Fälle individuell vertraglich zu regeln, sodass die Bemessungsgrundlage klar und definiert ist. Das Branchendokument LEG regelt die Vergütung aus Überschussmengen in einer LEG (vgl. BD LEG CH 2025, Kapitel 9, Publikation im Juni 2025).
- (9) Bei mehreren Modulfeldern an einem Messpunkt wird die installierte Leistung summiert (vgl. ElCom-Mitteilung¹³ vom 25.3.25).

2.2 Trennung von Abnahmevergütung und Herkunftsnachweis (HKN)

- (1) Die Abnahme- und Vergütungspflicht der Netzbetreiber beschränkt sich auf Strom ohne ökologischen Mehrwert, sogenannter "Graustrom" (Strom ohne Herkunfts- bzw. Qualitätsnachweis).¹⁴
- (2) Da die Abnahmevergütung den ökologischen Mehrwert nicht umfasst, ist eine allfällige Abnahme von HKN des Produzenten durch den Netzbetreiber separat zu regeln und zu entschädigen. Der Kauf von HKN ist freiwillig. Im Hinblick auf die neue gesetzliche Anforderung der Mindestanteile an Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Art. 4a StromVV) kann die Abnahme der HKN für Netzbetreiber eine wesentliche Bezugsquelle darstellen (vgl. Kapitel 3).
- (3) Für HKN gibt es im Gegensatz zum rein physikalischen Strom keinen vergleichbaren Markt, da die Produkte unterschiedlich sind und HKN vor allem Over-The-Counter (OTC) gehandelt werden. Daher dürfte die Festlegung eines aussagekräftigen Preises mit einem gewissen Aufwand verbunden sein.

¹² Vgl. Definition Anlagenleistung in Kapitel 1.1 (6)

¹³ Fragen und Antworten zur Energiestrategie 2050 ab Mantelerlass (25.3.25), 1.3

¹⁴ Vgl. Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage zum EnV vom 21. Februar 2024 Ziff 2.3 Änderung der Energieverordnung



Der Vergütungssatz für HKN kann sich an den Ankäufen und Verkäufen von HKN über Vermarktungsplattformen¹⁵, an eigenen Geschäften mit Endverbrauchern und/oder an OTC-Geschäften orientieren.

- (4) Mit dem Abschluss einer Vereinbarung über die Übernahme der HKN, sollte zeitgleich auch der Übernahmeprozess für die HKN definiert werden. Voraussetzung für die Übernahme der HKN durch den Netzbetreiber, ist die Erfassung der beglaubigten Produktionsanlage durch den Anlagebetreiber im Schweizerischen Herkunftsnachweissystem bei Pronovo. Die Produzenten oder der Netzbetreiber im Auftrag der Produzenten können danach bei Pronovo¹⁶ einen Dauerauftrag erstellen. Mit dem Abschluss bzw. der Bestätigung des Dauerauftrages werden die HKN auf das Konto des Netzbetreibers übertragen, anschliessend kann die Vergütung im Verrechnungssystem entsprechend angepasst werden.

3. Anrechenbarkeit der Abnahmevergütung in der Grundversorgung

- (1) Die Branchenempfehlung Kostenrechnungsschema Gestehungskosten (KRSG)¹⁷ regelt die anrechenbaren Energiekosten im Hinblick auf die Kostenermittlung der Tarife in der Grundversorgung. Die vom Netzbetreiber übernommene Elektrizität aus der Abnahmepflicht kann bei der Kostenermittlung der Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung grundsätzlich auf zwei verschiedene Arten erfolgen.
- (2) Werden zusätzlich zur Abnahme- und Vergütung der eingespeisten Elektrizität auch die entsprechenden HKN abgenommen und allenfalls zusätzlich vergütet, wird die Abnahmemenge der erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien aus dem Inland zugeordnet.
- (3) Erfolgt die Abnahme- und Vergütung der eingespeisten Elektrizität ohne die entsprechenden HKN, wird die Abnahmemenge der erweiterten Eigenproduktion aus nicht-erneuerbaren Energien zugeordnet.
- (4) Die Zuteilung der abgenommenen Elektrizität in die Beschaffungsportfolien «Grundversorgung» bzw. «Markt» ist dem Netzbetreiber überlassen. Es wird empfohlen, die Methodik und die dazugehörige Begründung von Zuteilungen zu dokumentieren.¹⁸
- (5) Erfolgt die Zuordnung zur erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien aus dem Inland (Art. 4 Abs. 1 Bst. c^{bis} StromVG) sind zusätzlich die entsprechenden Mindestanteile gemäss Art. 4a StromVV zu beachten. Für die Anrechnung der abgenommenen Elektrizität in den zu erfüllenden Mindestanteilen der Grundversorgung durch die Netzbetreiber gemäss Art. 6 Abs. 5 StromVG ist zu beachten, dass die HKN den Produzenten von Elektrizität aus erneuerbarer Energie abgekauft werden müssen. Andernfalls zählt die Energiemenge zwar zur erweiterten Eigenproduktion gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c^{bis} StromVG, nicht aber als Teil des zu erfüllenden Mindestanteils.¹⁹

¹⁵ bspw. <https://www.oekostromboerse.ch/>

¹⁶ https://shkn.pronovo.ch/inc/portal/order_tracking.asp

¹⁷ KRSG – CH 2024 – Branchensystematik für die Kostenermittlung der Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung

¹⁸ Vgl. Weisung 2/2025 der EICom

¹⁹ Vgl. zur Priorisierung inländischer, erneuerbarer Energieproduktion und -beschaffung in der Grundversorgung, Erfüllung der Mindestanteile und Standardstromprodukt: Kostenrechnungsschema Gestehungskosten, Kap. 3.3 (KRSG ab Tarifjahr 2026)



- (6) Die bezahlten Vergütungen sind anrechenbare Energiekosten in der Grundversorgung. In Art. 4 Abs. 3 Bst. e StromVV sind die maximal anrechenbaren Kosten im Rahmen der Vergütung geregelt. Es wird dabei zwischen der Abnahme mit HKN und ohne HKN unterschieden:
1. Mit Abnahme der HKN sind maximal die Gestehungskosten einer Referenzanlage (abzüglich Fördermittel) anrechenbar. Gemäss aktueller Auslegung berechnet sich die Obergrenze je nach installierter Leistung und Alter der Anlage aus dem Anhang 1.2 der EnV vom 1.1.17²⁰, in dem von dem dort genannten Betrag 20% (für Fördermittel) abgezogen wird.
 2. Ohne Abnahme des HKN (Graustrom) ist maximal der vierteljährlich gemittelte Referenz-Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung oder die Minimalvergütung, falls der Referenz-Marktpreis unter die Minimalvergütung sinkt, anrechenbar.

4. Vertragliche Umsetzung

- (1) Das Abnahmeverhältnis im Sinne von Art. 15 EnG zwischen Netzbetreiber und Produzent ist, wie in Kapitel 1 bereits festgehalten, grundsätzlich rein vertraglicher Natur. Entsprechend besteht auch keine Publikationspflicht der jeweiligen Abnahmevergütungen.
- (2) Entsprechend wird den Netzbetreibern empfohlen, mit jedem Produzenten einen standardisierten Abnahmevertrag abzuschliessen oder das Vertragsverhältnis in allgemeinen Bedingungen oder Reglementen zu regeln. Eine vertragliche Zusatzregelung wird im Fall der freiwilligen Abnahme und der damit verbundenen Vergütung von HKN empfohlen. Darin kann auch der Prozess zur Übertragung der HKN von den Produzenten an den Netzbetreiber definiert werden. Der Netzbetreiber kann die abgenommenen Mengen mit HKN als erweiterte Eigenproduktion geltend machen und dem zu erfüllenden Mindestanteil an erneuerbaren Energien aus dem Inland in der Grundversorgung anrechnen.
- (3) Hinsichtlich der sich im Regelfall periodisch ändernden Abnahmevergütungen im Rahmen des Referenz-Marktpreises, respektive der entsprechenden Minimalvergütung, je nach Produktionsart und Anlagengrösse, wird empfohlen, im Abnahmevertrag mit dem Produzenten auf die Preispublikation zu verweisen. Dies ist vergleichbar mit dem Verweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Im Vertrag selbst muss zur rechtssicheren Funktionsweise der Preisanpassungsmechanismus konkret beschrieben sein. Eine solche Formulierung könnte z.B. wie folgt lauten:

Die Abnahmevergütung für Elektrizität aus erneuerbarer Energie nach Vorgaben von Art. 15 Abs. 1^{bis} des Energiegesetzes und Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} der Energieverordnung entspricht dem höheren Wert aus dem Referenz-Marktpreis nach Artikel 15 Absätze 1 und 3 der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Minimalvergütung gemäss Art. 12 Abs. 1^{bis} EnV.

Der Referenz-Marktpreis bezieht sich auf Graustrom (Strom ohne Herkunfts- bzw. Qualitätsnachweis). Die jeweils gültigen Vergütungssätze werden auf der Webseite jeweils spätestens am 10. Arbeitstag nach Quartalsende publiziert.

²⁰ SR 730.01 - Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 | Fedlex (Anhang 1.2, Kapitel 3.1.3)



Vorteilhaft an dieser Umsetzungsvariante ist deren Einfachheit mittels einer zentralen Publikation der Abnahmevergütungen mit Gültigkeit für alle betroffenen Produzenten sowie der entsprechende Anpassungsmechanismus. Die Publikation muss nicht per Ende August mit den Tarifen erfolgen.

- (4) Grundsätzlich ist es möglich, dass der vierteljährlich gemittelte Referenz-Marktpreis plus HKN die Obergrenze der anrechenbaren Kosten in der Grundversorgung (vgl. Kapitel 3, Ziff. 6) überschreiten (insb. im 1. und 4. Quartal). Dadurch könnte dem Verteilnetzbetreiber aufgrund der Abnahmepflicht ein Verlust entstehen. Bei der für die Obergrenze relevanten Gesamtvergütung (Referenz-Marktpreis plus HKN) sollte allerdings davon ausgegangen werden können, dass eine Jahresbetrachtung und damit keine Quartalsicht zu verwenden ist. Die anrechenbaren Kosten aus der Abnahmevergütung sind derzeit Gegenstand von Diskussionen. Der VSE spricht sich dafür aus, die Obergrenze der anrechenbaren Kosten aufzuheben. Stattdessen sollten die VNBs den Referenz-Marktpreis plus die HKN-Kosten in jedem Fall weiterverrechnen dürfen.

